

FAQ Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Frage 1: Gilt die Datenschutz-Grundverordnung als Landwirt überhaupt für mich?

Ja. Die DS-GVO gilt unterschiedslos für all jene die Daten von natürlichen Personen verarbeiten.

Frage 2: Ich habe eine Adressliste mit all meinen Freunden. Muss ich datenschutzrechtlich etwas beachten?

Wenn es sich um Datenverarbeitungen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt, ist die DS-GVO nicht anwendbar.

Frage 3: Ich besitze keinen Computer. Ich habe gehört, dass ich somit nicht von der Datenschutz-Grundverordnung erfasst bin. Stimmt das?

Nein das stimmt nicht. Sobald Sie Daten strukturiert verarbeiten, zB in einem Kundenakt, ist die DS-GVO anwendbar.

Frage 4: Ich habe nur Geschäftskunden. Gilt hier überhaupt die DS-GVO?

Ja, denn viele ihrer Kunden sind Einzelunternehmen und somit verarbeiten Sie die Daten von Ihnen. Außerdem sind auch die Kontaktpersonen juristischer Personen erfasst.

Frage 5: Ich habe Daten von ehemaligen Kunden. Muss ich diese sofort löschen?

Der Rechtsgrund der Vertragserfüllung fällt zwar weg, jedoch können die Daten für etwaige Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche, zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten aufgehoben werden. Beachten Sie jedoch, dass der Grundsatz der Speicherminimierung gilt, dh nur so viele Daten dürfen weiter gespeichert werden, als unbedingt notwendig!

Frage 6: Ich verwende für meinen Newsletter eine „alte“ Adressliste. Ich weiss nicht mehr, ob diese Personen der Zusendung zugestimmt hat. Was mache ich jetzt?

Sie dürfen Daten derjenigen für eine Newsletter-Versand verwenden, zu denen Sie eine Kundenbeziehung haben/hatten. Somit ist eine Weiterverarbeitung in diesem Zusammenhang zulässig. Diejenigen, zu welchen keine Kundenbeziehung besteht, darf nur dann Direktwerbung gesendet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt.

Für alle Fälle gilt jedoch, dass sie die Rechtmäßigkeit nachweisen können.

Frage 7: Ich habe Daten von Kunden aus der Lieferung von Wein. Darf ich diesen Newsletter zusenden?

Ja, sie dürfen diesen Personen einen Newsletter senden, da die DS-GVO bei bestehenden Kundenbeziehungen dies aus dem Rechtsgrund des berechtigten Interesses als zulässig erachtet. Sie müssen dem Empfänger jedoch bei jedem Newsletter die Möglichkeit geben, diesen abzubestellen

Frage 8: Ich habe Daten von den Anfragenden auf meiner Homepage. Darf ich diesen Newsletter senden?

Nein. Es liegt noch keine Kundenbeziehung vor, deshalb müssen Sie die Einwilligung zur Zusendung des Newsletters einholen.

Frage 9: Ich habe aus dem Internet Kontaktadressen potentieller Kunden erhoben. Darf ich diesen Personen Werbung zusenden?

Nein. Ohne Einwilligung ist die Zusendung nicht möglich. Sie dürfen auch nicht per Mail die um die Einwilligung fragen, da § 107 TKG unerbetene Werbung verboten ist. Eine persönliche Kontaktaufnahme oder die Kontaktaufnahme per Brief ist jedoch zulässig.

Frage 10: Ich habe aus dem Internet Kontaktadressen potentieller Geschäftspartner erhoben. Darf ich diesen Firmen Werbung zusenden?

Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Privatpersonen oder Geschäftspartner handelt, somit wird auf die Antwort von Frage 9 verwiesen.

Frage 11: Ich habe auf einer Messe die Visitenkarten von potentiellen Geschäftspartnern erhalten. Darf ich diesen nun Informationen senden.

Indem dass Ihnen die Visitenkarten gegeben wurden, ist eine Einwilligung zur Zusendung von entsprechenden Informationen zu sehen.

Frage 12: Ich habe auf meiner Homepage für Anfragende ein Kästchen eingestellt, dass sie mit der Anfrage gleichzeitig auch Newsletter erhalten. Ist das in Ordnung?

Nein. Es muss dem Besucher/Anfragenden die Möglichkeit gegeben werden, keinen Newsletter zu erhalten. Es gilt Opt-in. Voreingestellte Kästchen sind nicht zulässig. Es gilt nämlich das Koppelungsverbot, dh nur weil jemand eine Anfrage stellt, darf damit noch nicht die Zustimmung zum Erhalt des Newsletters angenommen werden.

Frage 13: Ich bin Obmann eines Vereins. Eine Beitrittserklärung gibt es für viele Mitglieder nicht oder nicht mehr. Ist das datenschutzrechtlich in Ordnung?

Die Beitrittserklärung wäre als Einwilligung zu werten. Aber auch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gilt als Einwilligung, da das eine eindeutig bestätigende Handlung darstellt.

Frage 14: Mir wurde gesagt, ich darf meinen Vereinsmitgliedern nur dann Informationen zusenden, wenn ich ihre Einwilligung einhole. Stimmt das?

Nein. Sie dürfen ihnen auch ohne gesonderte Einwilligung Informationen senden. Das ist üblicherweise durch den Vereinszweck abgedeckt.

Frage 15: Ich habe zuletzt einen Mitarbeiter gekündigt. Muss ich jetzt seine gesamten Daten löschen?

An und für sich ja. Soweit aber die Daten noch für spätere Ansprüche bzw Abwehr von Ansprüchen benötigt werden, haben Sie ein berechtigtes Interesse diese Daten aufzubewahren. Außerdem müssen sie aufgrund rechtlicher Aufbewahrungspflichten einige Daten ohnehin aufbewahren. Beachten Sie jedoch den Grundsatz der Speicherminimierung, dh nur so viel als unbedingt notwendig

Frage 16: Ich habe einen Job ausgeschrieben. Mehrere Personen haben sich beworben. Was mache ich mit den Daten derjenigen, die ich abgelehnt habe?

Von denen sind die Daten an und für sich zu löschen. Um aber etwaige Ansprüche aus dem Gleichbehandlungsrecht abwehren zu können, wird eine Aufbewahrung der dafür notwendigen Daten für 6 Monate als zulässig erachtet.

Frage 17: Muss ich die Datenverarbeitung gegenüber dem Betroffenen offenlegen?

Der Betroffene ist über die Erhebung seiner Daten immer zu informieren. Siehe dazu das Muster auf www.lko.at.

Frage 18: Jemand hat ein Auskunftersuchen an mich gestellt. Wie lange habe ich Zeit dieses zu beantworten und wie sieht so etwas aus?

Sie haben ab Einlagen 1 Monat Zeit dieses Auskunftsbegehren zu beantworten. Nehmen Sie es ernst. Nähere Informationen dazu finden sie in der Broschüre Datenschutzrecht auf www.lko.at. Auch ein Muster für die Beantwortung eines solchen Auskunftersuchens ist auf der Website abrufbar.

Frage 19: Ich habe gehört, wir benötigen einen Datenschutzbeauftragten. Stimmt das?

Vermutlich nicht. Ein Datenschutzbeauftragter muss im privaten Bereich nur bestellt werden wenn

- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Frage 20: Wir sind ein Ein-Personen-Unternehmen – Muss ich trotzdem ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen oder gilt das nur für größere Unternehmen?

Ja, da sie vermutlich nicht nur gelegentlich Daten verarbeiten, sind auch Sie verpflichtet ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Ein Muster dafür finden Sie auf www.lko.at.

Frage 21: Was muss im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten jedenfalls dokumentiert werden?

Die Inhalte eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten entnehmen Sie bitte dem Muster auf www.lko.at.

Frage 22: Muss ich auch Verarbeitungstätigkeiten in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen, die bisher nicht an die Datenschutzbehörde meldepflichtig waren (Standard- und Musteranwendungen)?

Ja, es sind auch die bisher nicht-meldepflichtigen Daten in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden.

Frage 23: Ich habe Mitarbeiter und lasse die Personalverrechnung von einem Personalverrechner erledigen. Muss ich in diesem Zusammenhang etwas beachten?

Ja, nachdem der Personalverrechner eine Hilfstätigkeit in der Datenverarbeitung übernimmt, ist mit ihm eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung zu schließen. Nähere Informationen dazu finden sie in der Broschüre Datenschutzrecht auf www.lko.at. Ein Muster für eine Auftragsvereinbarung, sowie ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Auftragsverarbeitungen finden sie ebenso auf unserer Website.

Frage 24: Ich lasse die vom Kunden bestellten Produkte durch ein Transportunternehmen liefern. Was gilt es hier zu beachten?

Hier steht nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund, somit ist er bloß Dritter und Sie müssen keine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung schließen. Genauso wäre es bei der Bank, welches für den Zahlungsdienst in Anspruch genommen wird.

Frage 25: Darf ein Stall oder ein Selbstbedienungsladen videoüberwacht werden?

Ja, wenn sie es entsprechend kennzeichnen, dokumentieren und nach 72 Stunden löschen. Nähere Informationen dazu finden sie auf www.lko.at.

Frage 26: Wie sind die Informationspflichten des Verantwortlichen zu erfüllen?

Das kommt darauf an, welche Datenverarbeitungen bei ihnen stattfinden. Auf www.lko.at finden sie Muster für die üblichen Fälle für

- Website
- Dienstgeber
- Direktvermarkter
- Urlaub am Bauernhof-Betriebe und
- Vereine.

Frage 27: Können Ordner mit personenbezogenen Daten unversperrt im Büro aufbewahrt werden, wenn Reinigungskräfte dieses betreten?

Sie haben technisch-organisatorische Maßnahmen für die Daten zu ergreifen, damit es nicht zu einem unbefugten Zugriff kommt. Wir empfehlen die Daten in Ordnern oder Akten in diesem Zusammenhang zu versperren.